

# **Satzung**

## **der Stiftung Pfarrstelle Posthausen in der Fassung vom 25.03.2015**

### **§ 1 Rechtsform, Name, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Pfarrstelle Posthausen“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung des Fördervereins Pfarrstelle Posthausen e. V. (nachfolgend „Rechtsträger“) und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Kirchengemeinde Posthausen im Sinne des § 54 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und der Weiterleitung von Stiftungserträgen an den Förderverein Pfarrstelle Posthausen e. V. zur Verwirklichung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abs. 2 der Abgabenordnung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 5 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Kapitalvermögen, der sich aus einzelnen Teilbeträgen zusammensetzt, welche von natürlichen oder juristischen Personen bis zum 30.06.2003 durch schriftliche Erklärung eines Stiftungsgeschäftes an die Stiftung übergeben werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestanderhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind zur Erhöhung des Stiftungsvermögens möglich.

## **§ 6 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

## **§ 7 Kuratorium**

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die nachgewiesenen Auslagen werden ihnen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften erstattet. Sitzungsgelder dürfen nicht gezahlt werden.

## **§ 8 Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Das erste Kuratorium nach Stiftungsgründung besteht aus den amtierenden Vorstandsmitgliedern des Rechtsträgers bis zu dessen nächster Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung des Rechtsträgers wählt anschließend jeweils für die Dauer von 4 Jahren die Mitglieder des Kuratoriums. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand des Rechtsträgers und im Kuratorium der Stiftung ist zulässig. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Kuratoriums ist möglich.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Rechtsträger, ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

## **§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokollführung**

- (1) Das Kuratorium wird vom Rechtsträger nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Landungsfrist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Kuratoriums sowie der Zustimmung des Rechtsträgers.
- (4) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Treuhandverwaltung**

- (1) Der Förderverein Pfarrstelle Posthausen e. V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Förderverein Pfarrstelle Posthausen e. V. legt dem Kuratorium auf den 31. 12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

## **§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Förderverein Pfarrstelle Posthausen e. V. und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat ebenfalls gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der kirchlichen Arbeit zu liegen.
- (3) Der Förderverein Pfarrstelle Posthausen e. V. und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (4) Satzungsänderungen, welche den Stiftungszweck berühren oder die Auflösung der Stiftung zum Inhalt haben, werden erst wirksam, wenn sie vom zuständigen Finanzamt genehmigt worden sind.

### **§ 13 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Förderverein Pfarrstelle Posthausen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Förderverein aufgelöst oder steuerlich nicht mehr begünstigt sein, fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Posthausen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.